## Die Oberbürgermeisterin



Vorlage

Federführende Dienststelle:

FB 11 - Fachbereich Personal, Organisation, E-Government und Informationstechnologie

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: FB 11/0158/WP18

Status: öffentlich

Datum: 01.12.2023 Verfasser/in: Frau Ronkartz

Eingruppierung Beigeordnete: Eingruppierung von Frau Stadtdirektorin Annekathrin Grehling (Dez II), allgemeine Vertreterin der Oberbürgermeisterin, in die Besoldungsgruppe B 7 LBesO B aufgrund der Änderung der Eingruppierungsverordnung und des Aufstiegs der Stadt Aachen in die nächst höhere Einwohner\*innengrößenklasse zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Ziele: Klimarelevanz

nicht ermittelbar

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit13.12.2023Rat der Stadt AachenEntscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt Frau Stadtdirektorin Annekathrin Grehling (Dez II), allgemeine Vertreterin der Oberbürgermeisterin, aufgrund der Änderung der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) und des Aufstiegs der Stadt Aachen in die nächst höhere Einwohner\*innengrößenklasse nach § 2 Abs. 6 EingrVO in die Besoldungsgruppe B 7 LBesO B zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Anwendung des § 20 Abs. 3 S. 2 LBesG für 3 Monate rückwirkend einzugruppieren.

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin

### Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
Х		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

vorhanden

vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung vorhanden ausreichende Deckung vorhanden

## Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich ab dem Zeitpunkt der Eingruppierung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zu zahlenden Dienstbezügen nach Besoldungsgruppe B 6 Landesbesoldungsordnung B Nordrhein-Westfalen und Besoldungsgruppe B 7 Landesbesoldungsordnung B Nordrhein-Westfalen.

# Klimarelevanz

# Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme <u>für den Klimaschutz</u>

Zur Relevanz der Ma			
Die Maßnahme hat fo	olgende Relevanz:		
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
х			
Der Effekt auf die CC	)2 Emissionen ist		
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar
	1	9.00	X
Zur Relevanz der Ma	ıßnahme <u>für die Klimaf</u>	olgenanpassung	
Die Maßnahme hat fo	olgende Relevanz:		
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
Х			
	uswirkungen ermittelba	r sind, sind die Felder entsprech ist (bei positiven Maßnahmen):	end anzukreuzen.
Wenn quantitative Au  Die CO <sub>2</sub> -Einsparung  Die Erhöhung der C	g durch die Maßnahme gering unter 80 mittel 80 t bis groß mehr al  O2-Emissionen durch gering unter 80 mittel 80 bis c		rziels) s jährl. Einsparziels) . Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels)
Wenn quantitative Au  Die CO <sub>2</sub> -Einsparung  Die Erhöhung der C	g durch die Maßnahme gering unter 80 mittel 80 t bis groß mehr al  CO2-Emissionen durch gering unter 80 mittel 80 bis commen al	ist (bei positiven Maßnahmen): 0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de s 770 t / Jahr (über 1% des jährl. die Maßnahme ist (bei negative 0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa a. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des	rziels) s jährl. Einsparziels) . Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels)
Wenn quantitative Au  Die CO <sub>2</sub> -Einsparung  Die Erhöhung der C	g durch die Maßnahme gering unter 80 mittel 80 t bis groß mehr al  CO2-Emissionen durch gering unter 80 mittel 80 bis commen al	ist (bei positiven Maßnahmen):  0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspaca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des 770 t / Jahr (über 1% des jährl. die Maßnahme ist (bei negative 0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspaca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des 770 t / Jahr (über 1% des jährl. ehenden CO <sub>2</sub> -Emissionen erfole	rziels) s jährl. Einsparziels) . Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels)
Wenn quantitative Au  Die CO <sub>2</sub> -Einsparung  Die Erhöhung der C	g durch die Maßnahme gering unter 80 mittel 80 t bis groß mehr al  O2-Emissionen durch gering unter 80 mittel 80 bis o groß mehr al	ist (bei positiven Maßnahmen):  0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspaca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des 770 t / Jahr (über 1% des jährl. die Maßnahme ist (bei negative 0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspaca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des 770 t / Jahr (über 1% des jährl. ehenden CO <sub>2</sub> -Emissionen erfole	rziels) s jährl. Einsparziels) . Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels)
Wenn quantitative Au  Die CO <sub>2</sub> -Einsparung  Die Erhöhung der C	g durch die Maßnahme gering unter 80 mittel 80 t bis groß mehr al 80 bis comittel 80 bis comit	ist (bei positiven Maßnahmen):  0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspaca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des 770 t / Jahr (über 1% des jährl. die Maßnahme ist (bei negative 0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspaca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des 770 t / Jahr (über 1% des jährl. ehenden CO <sub>2</sub> -Emissionen erfoldig	rziels) s jährl. Einsparziels) . Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels)
Wenn quantitative Au  Die CO <sub>2</sub> -Einsparung  Die Erhöhung der C	g durch die Maßnahme gering unter 80 mittel 80 t bis groß mehr al 80 bis comittel 80 bis comit	ist (bei positiven Maßnahmen):  0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspaca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des 770 t / Jahr (über 1% des jährl. die Maßnahme ist (bei negative 0 t / Jahr (0,1% des jährl. Einspaca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des 770 t / Jahr (über 1% des jährl. ehenden CO <sub>2</sub> -Emissionen erfoldig	rziels) s jährl. Einsparziels) . Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) jährl. Einsparziels)

#### Erläuterungen:

Frau Stadtdirektorin Grehling wurde im Rahmen ihrer Wiederwahl in der Sitzung des Rates am 19.05.2021 nach § 2 Abs. 4 EingrVO in die bei der Einwohner\*innengrößenklasse von 150.001 bis 250.000 geltende Höchstbesoldungsgruppe B 6 LBesO B eingruppiert.

Steigt eine Gemeinde in eine höhere Einwohner\*innengrößenklasse auf, können nach § 2 Abs. 6 EingrVO die Wahlbeamt\*innen, die sich bereits einer Wiederwahl gestellt haben und im Rahmen der Wiederwahl in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppiert wurden, erneut in die Höchstbesoldungsgruppe der dann höheren Einwohner\*innengrößenklasse eingruppiert werden.

Begründet wird dies damit, dass bereits in der nach Wiederwahl gewährten Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe eine größere individuelle Leistungserwartung zum Ausdruck kommt, die einen besoldungsrechtlich zulässigen weiteren Gesichtspunkt für die Bewertung dieses statusrechtlichen Amtes und für seine Differenzierung gegenüber anderen Ämtern beinhaltet und die amtsgemäße Besoldung festlegt.

Hierfür ist eine statusbestimmende Ermessensentscheidung durch den Rat der Stadt erforderlich.

Bei Dezernat II handelt es sich um ein Dezernat, welches mit den Fachbereichen Finanzsteuerung (FB 20), Steuern und Kasse (FB 22) und Recht und Versicherung (FB 30) gesamtstädtisch maßgeblich wirkende Querschnittsämter beinhaltet, die in zunehmend komplexeren und volatileren Finanz- und Rechtslagen tragfähige Lösungen finden müssen. Zudem ist mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 32) ein ganz wesentlicher Akteur in vielfältigen Sicherheits- und Krisenbelangen dem Dezernat zugeordnet.

Die Eingruppierung von Frau Stadtdirektorin Annekathrin Grehling nach § 2 Abs. 6 EingrVO in die Höchstbesoldungsgruppe B 7 LBesO B wird insbesondere unter Berücksichtigung der Komplexität des wahrgenommenen Amtes der allgemeinen Vertreterin vorgeschlagen und folgt insoweit der Steigerung der Eingruppierung der Oberbürgermeisterin.

Die Eingruppierung in die Höchstbesoldungsgruppe B 7 LBesO B erfolgt nach Artikel 2 der zwölften Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und unter Anwendung des § 20 Abs. 3 Satz 2 LBesG mit Rückwirkung von drei Monaten.

Im Weiteren wird auf die Erläuterungen in der Vorlage zu den Auswirkungen der Änderung des § 7 Eingruppierungsverordnung und der gestiegenen Einwohner\*innenzahl der Stadt Aachen auf die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten verwiesen.